

2-12	<b>Satzung vom 14. 12. 2001 zur Regelung der Teilnahme an Wochenmärkten und Volksfesten der Gemeinde Alpen (Marktsatzung)</b>				
<b>Satzung Regelung Verordnung</b>	<b>Ratsbeschluss</b>	<b>Aufsichts- behördliche Genehmigung</b>	<b>Bekannt- machungs- anordnung</b>	<b>Öffentlich bekannt gemacht</b>	<b>Inkrafttreten</b>
<b>Neufassung</b>	11.12.2001	---	14.12.2001	21.12.2001	01.01.2002

## **Satzung vom 14. 12. 2001 zur Regelung der Teilnahme an Wochenmärkten und Volksfesten der Gemeinde Alpen (Marktsatzung)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Ziffer f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 03. 2000 (GV NW S. 245) und des § 70 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 425), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 11. 12. 2001 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Markttag, Marktbereich und Marktzeiten**

- (1) Der Wochenmarkt im Ortskern Alpen findet freitags auf dem Parkplatz "Adenauerplatz" und im Ortsteil Menzelen-Ost dienstags auf dem Marktplatz an der Ringstraße statt. In Ausnahmefällen, z.B. Schützenfest oder "Verkaufsoffener Sonntag", findet der Wochenmarkt im Ortskern Alpen auf dem Rathausparkplatz hinter dem Rathaus an der Rathausstraße statt.  
  
Bei unvorhersehbaren Ereignissen, die eine Nutzung der Marktplätze unmöglich macht, besteht kein Rechtsanspruch auf Durchführung der Märkte.
- (2) Der Handel auf dem Wochenmarkt in Alpen beginnt um 14.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr. Auf dem Wochenmarkt im Ortsteil Menzelen-Ost beginnt der Handel um 08.00 Uhr und endet um 12.00 Uhr. Mit dem Aufbau der Marktstände darf auf dem Marktplatz Alpen frühestens ab 12.45 Uhr begonnen werden.
- (3) Fällt der Markttag auf einen Feiertag, findet der Markt an dem Vortag statt.
- (4) Der dem Marktbesicker zugewiesene Standplatz muß mindestens 30 Minuten vor Beginn eingenommen sein, da sonst anderweitig über ihn verfügt werden kann.
- (5) Der Marktplatz muß im Ortskern Alpen um 19.00 Uhr und im Ortsteil Menzelen-Ost um 13.00 Uhr geräumt sein.

## § 2 Marktverkehr

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Marktsatzung zu beachten. Ferner sind die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die des Ordnungsbehörden-, Gewerbe-, Immissionsschutz-, Bau-, Lebensmittel-, Hygiene-, Seuchen-, Tierschutz-, Eich-, Preis- und Handelsklassenauszeichnungsrechtes, die Unfallverhütungsvorschriften sowie die Satzung der Gemeinde Alpen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – und die ergänzenden Anordnungen des Bürgermeisters (Ordnungsamt) und seiner Beauftragten zu beachten.
- 2 -  
- 2 -
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig,
- a) gewerblich zu musizieren,
  - b) Tiere – ausgenommen Blindenhunde und Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 3 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind – mitzunehmen oder umherlaufen zu lassen,
  - c) Motorräder, Fahrräder, Mopeds und ähnliche Fahrzeuge – ausgenommen Behindertenfahrzeuge – mitzuführen.
- (4) Den Beauftragten des Ordnungsamtes ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gewähren. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen (§ 24 Ordnungsbehördengesetz in Verbindung mit § 9 des Polizeigesetzes).

## § 3 Marktwaren

Neben den Warenarten gemäß § 67 Abs. 1 GewO können folgende Waren gemäß § 67 Abs. 2 GewO, soweit es sich um einfache Konsumgüter des täglichen Bedarfs handelt, feilgeboten werden:

1. Textilien
2. Kurzwaren und Nähbedarfsartikel
3. Leder- und Gummiwaren einschließlich Schuhe
4. Haushaltswaren
5. Gartenbedarfsartikel
6. Kunststoffartikel
7. Putz-, Wasch- und Pflegemittel
8. Holz-, Korb- und Bürstenwaren
9. Kunstgewerbliche Artikel
10. Bücher-, Papier- und Schreibwaren

- 11. CD's und Musikkassetten
- 12. Spielwaren
- 13. Artikel aus Keramik, Kerzen, Mode- und Christbaumschmuck
- 14. Autozubehör

#### § 4 Vergabe der Standplätze

- (1) Die Verkaufsplätze werden den Marktbesckern von dem Beauftragten der Marktaufsicht (Marktmeister) zugewiesen. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz oder eine bestimmte Größe besteht nicht.

- 3 -  
- 3 -

- (2) Das Recht des Standinhabers zur Benutzung des ihm zugewiesenen Platzes erlischt mit der Räumung des Standes. Er hat keinen Anspruch darauf, dass ihm der zuletzt innegehabte Platz vorbehalten und am nächsten Markttag wieder zur Verfügung gestellt wird. Schadenersatzansprüche bei Zuweisung eines anderen Standplatzes sind ausgeschlossen.
- (3) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (4) Die Zuweisung kann versagt werden, wenn
- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
  - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (5) Die Zuweisung kann vom Ordnungsamt/Marktmeister der Gemeinde Alpen widerrufen werden, wenn
- a) der Marktplatz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  - b) der Standinhaber oder dessen Beauftragte vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen,
  - c) die Verkaufseinrichtungen unsauber sind oder sich in einem schlechten Allgemeinzustand befinden,
  - d) ein Standinhaber die nach der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren fälligen Entgelte trotz Aufforderung nicht zahlt,
  - e) Verkaufseinrichtungen die festgesetzten Höchstmaße überschreiten oder nicht den Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung entsprechen.

Wird die Zuweisung widerrufen, kann das Ordnungsamt/Marktmeister die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

- (6) Die Verkäufer haben die Fronten der Marktstandsreihen einzuhalten. Es ist ihnen untersagt, auf den freizuhaltenden Flächen Waren oder sonstige Gegenstände aufzustellen oder anzubieten.
- (7) Es ist untersagt, zwischen den Marktzeilen mit Waren umherzuziehen und diese zum Verkauf anzubieten. Die Gänge zwischen den Verkaufsreihen sind für die Marktbesucher freizuhalten.

- 4 -  
- 4 -

- (8) Der Marktmeister kann zur Sicherheit und Ordnung des Marktverkehrs einen Tausch der Plätze anordnen. Vor Ablauf der Marktzeit frei werdende Plätze können an demselben Markttag gegen Zahlung des vollen Standgeldes neu vergeben werden.

## **§ 5**

### **Verkaufspersonen und Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nur am Rande des Marktplatzes auf zugewiesenen Flächen abgestellt werden.
- (2) Waren, Leergut und Gerätschaften dürfen nur auf dem zugewiesenen Standplatz abgestellt werden. Auch bei der Auslegung der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.
- (3) Gemäß § 79 Abs. 2 Satz 3 Bauordnung NW dürfen Verkaufseinrichtungen nicht höher als 5,00 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nur unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften aufgestapelt werden.
- (4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,20 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Platzbefestigung nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (6) Jeder Verkäufer muß an seinem Marktstand gut sichtbar ein Schild mit seinem Namen und seinem Wohnort in deutlicher, unverwischbarer und deutscher Schrift anbringen.
- (7) Die Marktanbieter und ihre Gehilfen haben jede unhygienische und somit gesundheitsschädliche Beeinträchtigung der Waren zu unterlassen bzw. zu verhindern und

auf größte Reinlichkeit zu achten. Bei der Behandlung, insbesondere beim Verkauf von Lebensmitteln darf niemand tätig sein, der mit nässenden oder eitrigen Ausschlägen, Geschwüren und Wunden behaftet ist.

- (8) Alle zum Verkauf feilgehaltenen Genussmittel sind auf sauberen Unterlagen abzulegen. Sie müssen durch geeignete Vorrichtungen (Aufsatz) vor Verstaubung, Beschmutzung und Sonnenbestrahlung geschützt sein. Das Berühren oder Beriechen von unverpackten Genussmitteln ist verboten.
- (9) Lebende Kleintiere dürfen nur in Körben oder Käfigen mit festem wasserdichten Boden mitgebracht und angeboten werden.

- 5 -  
- 5 -

## **§ 6 Sauberkeit, Reinhaltung und Streupflicht**

- (1) Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktplatzes ist zu unterlassen.
- (2) Die Standinhaber sind für die Reinhaltung ihrer Plätze, Stände und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen bis zu deren Mitte verantwortlich. Sie sind auch verpflichtet, diese Flächen bei Eis- und Schneeglätte mit Sand oder anderen geeigneten Stoffen zu bestreuen und während der Dauer der Glätte stumpf zu halten.
- (3) Tierische Abfälle müssen sofort in einem dicht verschließbaren Gefäß oder in einem verschlossenen Raum gesammelt werden. Alle anderen Abfälle und das Packmaterial sind innerhalb der Verkaufsstände aufzubewahren und beim Verlassen des Platzes mitzunehmen.

## **§ 7 Marktaufsicht**

- (1) Die Marktaufsicht wird durch die Gemeinde Alpen (Ordnungsamt) ausgeübt.
- (2) Die Marktbesucher haben den Weisungen der Aufsichtspersonen unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) Über Beschwerden gegen Maßnahmen der mit der Marktaufsicht beauftragten Personen entscheidet die Gemeinde Alpen.

## **§ 8 Marktstandsgeld**

Für die Überlassung der Standplätze werden Gebühren nach der jeweils gültigen "Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Gemeinde Alpen" erhoben.

## **§ 9 Haftung**

Die Märkte werden auf eigene Gefahr besucht und benutzt. Die Gemeinde Alpen haftet nur für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Im übrigen bestimmt sich die Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 10 Allgemeines**

Für die Volksfeste (Kirmessen) gelten die Vorschriften der §§ 2 und 4 bis 9 dieser Marktsatzung , soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

- 6 -  
- 6 -

## **§ 11 Zeitpunkt der Kirmessen**

- (1) Für den Ortskern Alpen:  
Die Pfingstkirmes beginnt jeweils am Pfingstsamstag und endet am darauffolgenden Dienstag.  
  
Die Herbstkirmes beginnt jeweils am Samstag vor dem 2. Sonntag im Monat Oktober und endet am darauffolgenden Montag.
- (2) Für den Ortsteil Menzelen-Ost:  
Die Kirmes beginnt jeweils am Samstag vor dem 1. Sonntag nach Maria Geburt (08.09.) und endet am darauffolgenden Dienstag.

## **§ 12 Bewerbung, Auswahl der Anbieter, Platzzuweisung**

- (1) Für jede Kirmes haben die Bewerber Anträge auf Zulassung bei der Gemeinde Alpen (Ordnungsamt) schriftlich einzureichen. Hierbei sind Angaben zu machen über Länge, Breite und Höhe des Geschäftes, Vorrichtungen zum Schutze des Publikums (Anzahl der Feuerlöscher), sowie über den benötigten elektrischen Anschlusswerte.
- (2) Die Gemeinde Alpen (Ordnungsamt) trifft die Auswahl der Bewerber und weist die Standplätze für die Dauer der Veranstaltung zu.
- (3) Die Zuweisung ist vom Bewerber innerhalb eines Monats schriftlich zu bestätigen. Geht die Bestätigung in dieser Zeit nicht ein oder wird das Kirmesstandgeld nach § 16 bis zum Fälligkeitstermin nicht entrichtet oder wird der zugeteilte Standplatz nicht zu dem in der Zuweisung festgesetzten Zeitpunkt eingenommen, wird die Zuweisung ungültig und der Bürgermeister kann über den Standplatz anderweitig verfügen.
- (4) Die Platzverteilung an die zugelassenen Schausteller erfolgt regelmäßig an dem der Kirmes vorausgehenden letzten Mittwoch um 10.00 Uhr an Ort und Stelle.

### **§ 13**

#### **Auf- und Abbau, Betrieb und Belieferung der Geschäfte**

- (1) Zelte, Fahr- und Schaugeschäfte dürfen erst nach Vorliegen aller behördlichen Genehmigungen und erforderlichen Abnahmen durch die hierfür zuständigen Institutionen in Betrieb genommen werden. Die Gewerbetreibenden sind für den ordnungsgemäßen Zustand der Strom- und weiteren technischen Anlagen verantwortlich.
- (2) Die Lautsprecher- und Musikanlagen dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

- 7 -

- 7 -

- (3) Ergänzende Anordnungen im Sinne des § 2 Ziffer 1 können auch im Bescheid über die Zuweisung nach § 12 Ziffer 2 erteilt werden.

### **§ 14**

#### **Sicherheitsmaßnahmen**

- (1) In den Schau- und Fahrgeschäften ist eine ausreichende Zahl zugelassener betriebsfähiger Handfeuerlöcher vorrätig zu halten.
- (2) Ferner sind grundsätzlich Verbandskästen nach DIN 13164 in ausreichender Anzahl vorzuhalten.

### **§ 15**

#### **Nicht zugelassene Veranstaltungen und Verkaufsartikel**

- (1) Veranstaltungen, welche die Leichtgläubigkeit des Publikums ausnutzen und Schaustellungen, die Ekel erregen, die Sittlichkeit oder religiöse Gefühle verletzen, sind unzulässig.
- (2) Arzneimittel, die zur Heilung, Linderung und Verhütung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren verwandt werden sollen, dürfen nicht feilgehalten werden.
- (3) Lebende Tiere dürfen nicht angeboten werden.
- (4) Feuerwerkskörper dürfen nicht angeboten werden.
- (5) Das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit und die übrigen Jugendschutzbestimmungen sind von den Anbietern genauestens zu beachten. Sie müssen insbesondere sicherstellen, dass auch bei Verlosungen oder Ausspielungen keine jugendgefährdenden Artikel (z.B. alkoholische Getränke) an Jugendliche gelangen können.
- (6) Die Gemeinde Alpen (Ordnungsamt) kann weitere Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, wenn dies im öffentlichen

Interesse erforderlich ist.

## **§ 16 Kirmesstandgeld**

- (1) Für das Bereitstellen der Standplätze für die Kirmesgeschäfte haben die Schausteller ein Standgeld nach der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren zu entrichten.
- (2) Für die Überlassung der Standplätze werden Gebühren nach der jeweils gültigen "Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Gemeinde Alpen" erhoben.

- 8 -  
- 8 -

## **§ 17 Ordnungswidrigkeiten und Verwaltungszwang**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen Vorschriften dieser Wochenmarktsatzung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.
- (3) Die zwangsweise Durchsetzung der Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

## **§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.04.1987 zur Regelung der Teilnahme an Wochenmärkten und Volksfesten (Kirmessen) der Gemeinde Alpen (Marktsatzung) außer Kraft.